

Merkblatt Vertragliche Situation der Behandlung durch Physiotherapeuten oder Heilpraktiker

1. Physiotherapie

Behandlungen durch Physiotherapeuten im Sinne einer therapeutischen Anwendung dürfen in Deutschland ausnahmslos nur aufgrund ärztlicher Verordnung. Dies gilt für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – Privat Versicherte (PKV) oder Selbstzahler benötigen die ärztliche Verordnung oder die Verordnung eines Heilpraktikers/Heilpraktikerin.

Bei Anmeldung oder spätestens bei Behandlungsbeginn legen Sie als Patient die Verordnung in Form eines Rezeptes vor. Dieses wird in unserer EDV erfasst und dient als Abrechnungsgrundlage mit Ihrer Krankenversicherung oder zur Einreichung der Privatrechnung bei Ihrer Versicherung.

Unsere Behandlung ist eine Dienstleistung. Diese ist im BGB § 611 „Dienstvertrag“ geregelt. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Dienstvertrag>)

Gesetzliche Krankenversicherung (nicht in Frankfurt!)

Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Kosten für Ihre Behandlung aufgrund ärztlicher Verordnung. Lediglich der gesetzlich vorgeschriebene Eigenanteil ist **einmalig** bei Behandlungsbeginn zu zahlen.

Er bemisst sich nach der Anzahl und der Art des verordneten Heilmittels. Gerne zahlen Sie bei uns mit **EC** (Giro)-Card.

Patienten mit anerkannten Berufsunfällen sind hiervon ebenso befreit, wie Jugendliche unter 18 Jahre oder Personen mit Befreiungsvermerk.

Privatpatienten

Die Behandlung aufgrund von Privatpatienten ist nicht durch eine Gebührenordnung, auch nicht durch die GOÄ, geregelt.

Es gilt ausschließlich das BGB im Sinne des Dienstvertrages.

Die Preisliste erhalten Sie bei Behandlungsbeginn. Üblicherweise treffen wir mit Ihnen eine schriftliche Honorarvereinbarung. Treffen wir mit Ihnen keine gesonderte schriftliche Honorarvereinbarung, gilt laut BGB das übliche Honorar als vereinbart.

2. Heilpraktiker (Osteopathie/Naturheilkunde)

Für die Behandlung eines Heilpraktikers (staatlich geprüft durch den Amtsarzt) ist keine ärztliche Verordnung nötig (siehe Heilpraktikergesetz).

Hartmut Schöffner wurde 2005, nach erfolgreich bestandener Überprüfung, durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes des Main-Taunus-Kreises die Vollzulassung als Heilpraktiker erteilt. Bei den Gesundheitsämtern angemeldete Praxissitze sind Eschborn und Frankfurt. Jana Schöffner wurde nach Überprüfung aller Voraussetzungen 2022 die Vollzulassung durch das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt erteilt. Als Heilpraktikerin ist Jana Schöffner freiberuflich in der Praxis tätig.

Die Dienstleistungen eines Heilpraktikers unterliegen ebenfalls dem Dienstvertrag BGB § 611 und werden unter Zuhilfenahme der Positionsziffern der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH) abgerechnet.

Treffen wir mit Ihnen keine schriftliche Honorarvereinbarung, gilt laut BGB das übliche Honorar als vereinbart.

Anmerkung

Bei privaten Krankenversicherungen, der **BEIHILFE** sowie bei privaten Zusatzversicherungen sind die Abrechnungen der Physiotherapie sowie die von Heilpraktikern erstattungsfähig.

Bitte beachten Sie:

Eine Rechtsbeziehung besteht lediglich zwischen Patient und Dienstleister einerseits. Zwischen Therapeut und Krankenversicherung bzw. **BEIHILFE** besteht ausdrücklich keine Rechtsbeziehung!

Die Höhe etwaiger Erstattungsleistungen richtet sich nach dem Inhalt des individuellen Krankenversicherungsvertrages. Auch wenn Krankenversicherungsunternehmen bzw. Beihilfestellen für die Angemessenheit der Vergütung für heilpraktische oder physiotherapeutische Leistungen eigene Höchstsätze festgelegt haben, berühren diese jedoch nicht das private Rechtsverhältnis und somit die Vereinbarung über die Höhe der Vergütung zwischen Therapeut und Patient. Der privatversicherte bzw. beihilfeberechtigte Patient muss also damit rechnen, dass er seine Aufwendung möglicherweise nicht voll erstattet bekommt.

Der Patient/ die Patientin ist und bleibt in jedem Falle zur Zahlung der Kosten für die Behandlung verpflichtet, unabhängig ob eine Erstattung beantragt wird oder nicht in vollem Umfang durch die Versicherung geleistet wird.

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Ende einer Rezeptserie oder bei Heilpraktiker-Behandlungen am Behandlungsende; auch monatliche Abrechnung ist möglich.

Wir erstellen die Rechnung als PDF mit Passwortschutz → Passwort = Geburtsdatum Patient im Format xxyyzz –

Der Versand erfolgt per E-Mail. Wird Briefversand gewünscht, berechnen wir EUR 2,50 Aufwand.

Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und sollte von Ihnen – zur Vermeidung von Mahngebühren und zusätzlichen Bearbeitungskosten – innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt per Banküberweisung beglichen werden.

3. Betriebliche Gesundheitsförderung (Physio für Dich / Gesundheitsticket)

Anwendungen dieser Art, für die Sie als Patient einen Gutschein vorweisen, sind zwischen Gutschein-Anbieter und Arbeitgeber geregelt. Für Sie als Patient oder Patientin sind unsere Leistungen entweder kostenfrei oder enthalten einen geringen Eigenanteil (abhängig von der Höhe des Gutscheinbetrags).

Hartmut Schöffner Physiotherapeut und Heilpraktiker
Cornelia Häuser-Schöffner, Physiotherapeutin
Jana Schöffner, B.sc. Physiotherapeutin – Heilpraktikerin – Osteopathin